

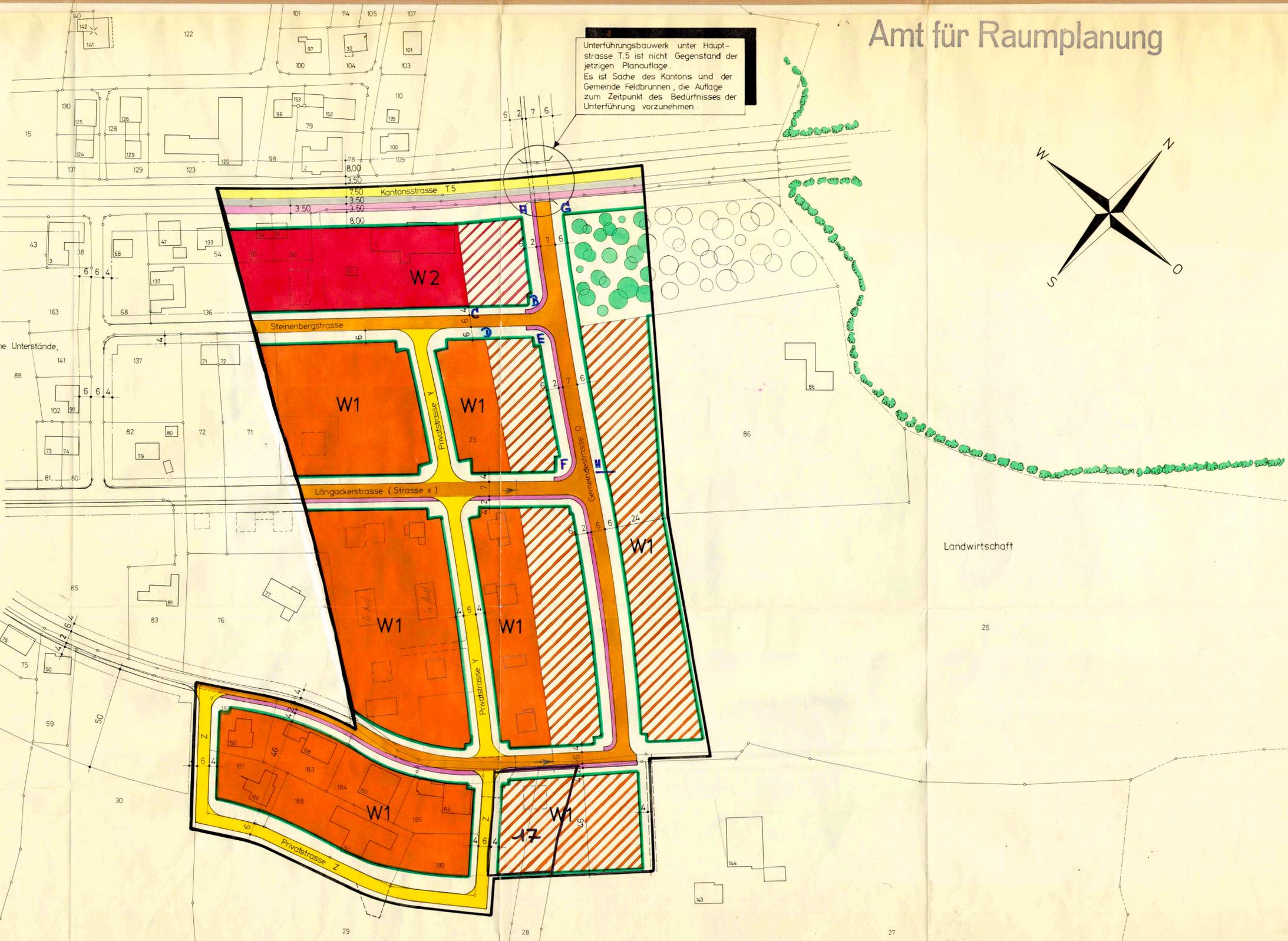
LEGENDE :

- 1. ZONENEINTEILUNG**
- WIRKUNGSBEREICH
 - KANTONSSTRASSEN
 - GEMEINDESTRASSEN
 - PRIVATSTRASSEN
 - TROTTOIRS
 - BAUZONE W1 I. ETAPPE
 - BAUZONE W1 II. ETAPPE
 - BAUZONE W2 I. ETAPPE
 - BAUZONE W2 II. ETAPPE
 - LANDWIRTSCHAFTSZONE
 - WALD
 - BAULINIE

2. SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN

- 2.1. WOHNZONE W1 (I. und II. Etappe)**
- a) Zulässig sind 1-2 Familienhäuser mit maximal 2 Geschossen.
 - b) Die Fassadenlänge des Hauptgebäudes darf 20m nicht übersteigen. Die max. Hausgrundfläche (exkl. vorspringende Gebäudeteile zB. Balkone, offene Vordächer usw.) darf 250m² nicht übersteigen. Die maximale Ausdehnung wird jedoch von der Baubehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ortsbildes bestimmt.
 - c) Dachform und Firstrichtung können von der Baubehörde vorgeschrieben werden.
 - d) Die Sockelhöhe beträgt maximal 50cm. Wenn die Quote der Kanalisation diese 50cm nicht zulässt, kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.
 - e) Die Ausnutzungsziffer darf 0.3 nicht überschreiten.
 - f) Ergeben sich bei der Anwendung der speziellen Bauvorschriften für das Gebiet Feldbrunnen Ost nach Auffassung, sowohl der Baukommission wie der Planungskommission in Einzelfällen besondere Härten, kann der Gemeinderat auf Antrag der beiden Kommissionen im Rahmen des Bau-Reglements der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
 - g) Soweit durch den speziellen Bebauungsplan Feldbrunnen keine besonderen Vorschriften aufgestellt werden, gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus als ergänzendes Recht.

- 2.2. WOHNZONE W2 (I. und II. Etappe)**
- Es gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus



GEMEINDE FELDBRUNNEN, KANTON SOLOTHURN
 Spez. Beb. Plan
 ABAENDERUNG DES ALLGEMEINEN
 BEBAUUNGSPLANES (VOM 24. 4. 64)
 DER GDE. FELDBRUNNEN - ST. NIKLAUS

GEBIET: FELDBRUNNEN OST

SITUATION 1:1000 (VARIANTE A1 VOM 10. 8. 76)

VOM RAT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GENEHMIGT AM: 17. Jan. 1977
 FELDBRUNNEN DEN: DER AMMANN:
 VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT DURCH RRB NR: 3155 VOM: 27. Mai 1977
 FUER DEN REGIERUNGSRAT:

DER GEMEINDESCHREIBER IN: *Pia Rhena*
 DER STAATSSCHREIBER: *Dr. Max Gygis*



STUDER + MAUCH INGENIEURBÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU				
SOLOTHURN ZUCHWIL LUZERNSTR. 3 TEL. 065 25 50 86				
PLAN NR.	DATUM	GEZEICHNET	GRÖSSE	ÄNDERUNGEN
Tb 253/1	22. 9. 76	fiu	48/105	14. 1. 77